

# Jugendordnung des Tennis-Clubs Radolfzell e.V.

## § 1 Zweck und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Tennis-Clubs Radolfzell e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Tennis-Clubs bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Tennis-Clubs gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Tennissportler beitragen und deren Befähigung zu sozialem Verhalten fördern. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und trägt zur nationalen und internationalen Verständigung bei.

## § 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Tennis,
- Durchführung von Wettkämpfen,
- Organisation und Durchführung verschiedenster Maßnahmen, die dem Miteinander wie auch der persönlichen und sportlichen Weiterentwicklung dienen,
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

## § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung
- der Jugendvertreter

## **§ 5 Vereinsjugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Tennis-Clubs. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses,
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- Wahl des Jugendvertreters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendvertreter
- Stellvertreter
- bis zu 5 Beisitzer

Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 14. Lebensjahr wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er legt die Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung fest und ist für seine Beschlüsse gegenüber der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 8 Gültigkeit, Änderung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

Diese Jugendordnung ersetzt die Jugendordnung vom 14. März 2008. Beschlossen in der Vereinsjugendversammlung am 10.12.2016 und in der Jahreshauptversammlung am 24.03.2017.

Radolfzell, den 24.03.2017